

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

AG ZUR VORLESUNG STAATSRECHT I (GRUNDRECHTE): ART. 4 ABS. 1 UND 2 GG – FALL 5

Wiss. Mit. Jim Engelbrecht

Fall 7

Fallfrage:

Ist A durch die **behördliche Verweigerung** einer Ausnahmegenehmigung in ihrer **Religionsfreiheit** verletzt?

Bearbeitungsvermerk:

Es ist nur die Religionsfreiheit zu prüfen. Andere Freiheits- oder Gleichheitsrechte sind nicht zu erörtern.

Die StVO ist eine Rechtsverordnung, welche im Einklang mit den Anforderungen des Art. 80 GG aufgrund der verfassungskonformen Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 StVG erlassen wurde.

Die formelle Verfassungsmäßigkeit des § 23 StVO ist zu unterstellen

Gliederung/ Lösungsskizze

Die A könnte durch die Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung zum verschleierte Führen von Kraftfahrzeugen in ihrem Grundrecht auf Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG verletzt sein. Dies ist der Fall, wenn das behördliche Handeln einen Eingriff in den Schutzbereich dieses Grundrechts darstellt, welcher nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

- I. Schutzbereich
- II. Eingriff
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 - 1. Schrankenvorbehalt
 - 2. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage
 - 3. Verfassungsmäßigkeit des Anwendungsaktes

Art. 4 GG [Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit; Kriegsdienstverweigerung]

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

II. Verletzung von Art. 4 I, II GG

1. Schutzbereich

a) Persönlicher Schutzbereich

- Jedermann (+)

b) Sachlicher Schutzbereich

- Einheitlicher Schutzbereich
 - Islam als anerkannte Religionsgemeinschaft
 - Forum internum: „*Glauben bilden und haben*“
 - Forum externum: „*Glauben ausleben/nach außen Tragen*“
- Verschleiertes Autofahren Ausdruck der religiösen Überzeugung?
 - Subjektiv: Selbstverständnis der A (+)
 - Objektiv: Anerkennung von Teilen islamischer Lehre (+)
- Zwischenergebnis: Forum externum (+)

II. Verletzung von Art. 4 I, II GG

2. Eingriff

- Zurechenbare Verkürzung der Religionsausübungsfreiheit durch die behördliche Verweigerung einer Ausnahmegenehmigung?
- Gezielte Aufrechterhaltung des Verhüllungsverbotes gem. § 23 I
- Behördlicher Bescheid = rechtsförmig (Verwaltungsakt)
- Keine vermittelnden Zwischenursachen erforderlich
- Verbindliche Verhaltenspflicht
- Zwischenergebnis: Eingriff (+)

II. Verletzung von Art. 4 I, II GG

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

a) Schrankenvorbehalt

aa) Einfacher Gesetzesvorbehalt nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 I WRV

→ Inkorporiertes Verfassungsrecht

→ Aber:

- *Historie:* Ursprünglicher Gesetzesvorbehalt in Art. 135 S. 3 WRV, wurde bewusst nicht mit aufgenommen
- *Systematik:* Gesetzesvorbehalt im Artikel
- *Wortlaut* des Art. 4 I, II GG
- *Systematik:* XI. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen
- *Telos:* Differenzierung von Religions- und Weltanschauungs-/ Gewissensfreiheit nicht gewollt

→ (-)

II. Verletzung von Art. 4 I, II GG

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

a) Schrankenvorbehalt

bb) Schrankenleihe (= Analogie)

→ Art. 2 I oder Art. 5 II GG

→ Aber: *Systematik* (-)

cc) **Verfassungsimmanente Schranken**

→ Gesetz zum Schutz kollidierender Verfassungsgüter

- Sicherheit des Straßenverkehrs = Schutzpflicht aus Art. 2 II 1/14 GG
- Auch vertretbar: Art. 74 I Nr. 22 GG / Art. 20 III GG

II. Verletzung von Art. 4 I, II GG

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

cc) **Verfassungsimmanente Schranken**

→ Gesetz zum Schutz kollidierender Verfassungsgüter

- § 23 StVO bezweckt Schutz Verkehrssicherheit
- **[P]** Wesentlichkeitslehre: Rechtsverordnung ausreichend?
- § 23 StVO keine grundlegende Regelung der Religionsausübung & zeitlich bzw. räumlich begrenzte Auswirkung = Wesentlichkeit (-)

Zwischenergebnis: § 23 StVO ist taugliche Eingriffsgrundlage

II. Verletzung von Art. 4 I, II GG

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

b) Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit (+) → Bearbeitungsvermerk

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

(1) Keine Geltung Zitiergebot bei vorbehaltlosen Grundrechten (hM)

(2) Verhältnismäßigkeit § 23 StVO

○ Legitimes Ziel (+) → Verkehrssicherheit (sO)

○ Geeignetheit (?)

II. Verletzung von Art. 4 I, II GG

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

b) Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

(2) Verhältnismäßigkeit § 23 StVO

- Geeignetheit: Förderung der Verkehrssicherheit (?)
- Identifizierbarkeit bei Verkehrsverstößen durch automatisierte Überwachungsmaßnahmen
- Vermeidung von Sichtbehinderungen
- Str.: Ermöglichung nonverbaler Kommunikation
- Geeignetheit (+)

II. Verletzung von Art. 4 I, II GG

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

b) Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

(2) Verhältnismäßigkeit § 23 StVO

○ Erforderlichkeit (?)

➤ Mildere aber gleich effektive Mittel als Verhüllungsverbot?

- Generelle Fahrtenbuchpflicht = wegen Zusatzaufwand ggf. schon nicht milder (str.), jedenfalls wegen Missbrauchspotential ineffektiv
- Flächendeckende Anhaltekontrollen = mangels personeller Kapazitäten nicht gleich effektiv

II. Verletzung von Art. 4 I, II GG

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

b) Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

(2) Verhältnismäßigkeit § 23 StVO

- Erforderlichkeit (+)
- Angemessenheit (+) → Befreiungsmöglichkeit gem. § 23 II StVO ermöglicht sachgerechten Interessenausgleich in kritischen Fällen
- Verhältnismäßigkeit (+)
- Materielle Verfassungsmäßigkeit (+)
- Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage (+)

II. Verletzung von Art. 4 I, II GG

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

c) Verfassungsmäßigkeit der Anwendung

→ Verhältnismäßigkeit der Antragsablehnung durch Behörde

aa) Legitimer Zweck (+) → Verkehrssicherheit (sO)

bb) Geeignetheit (+) → insb. Verhältnisse im Ausland unerheblich

cc) Erforderlichkeit (?)

➤ A zur Führung Fahrtenbuch bereit, sodass trotz Zusatzaufwand für sie milder, aber trotzdem Missbrauchsgefahren (sO)

➤ Erforderlichkeit (-)

dd) Angemessenheit (?)

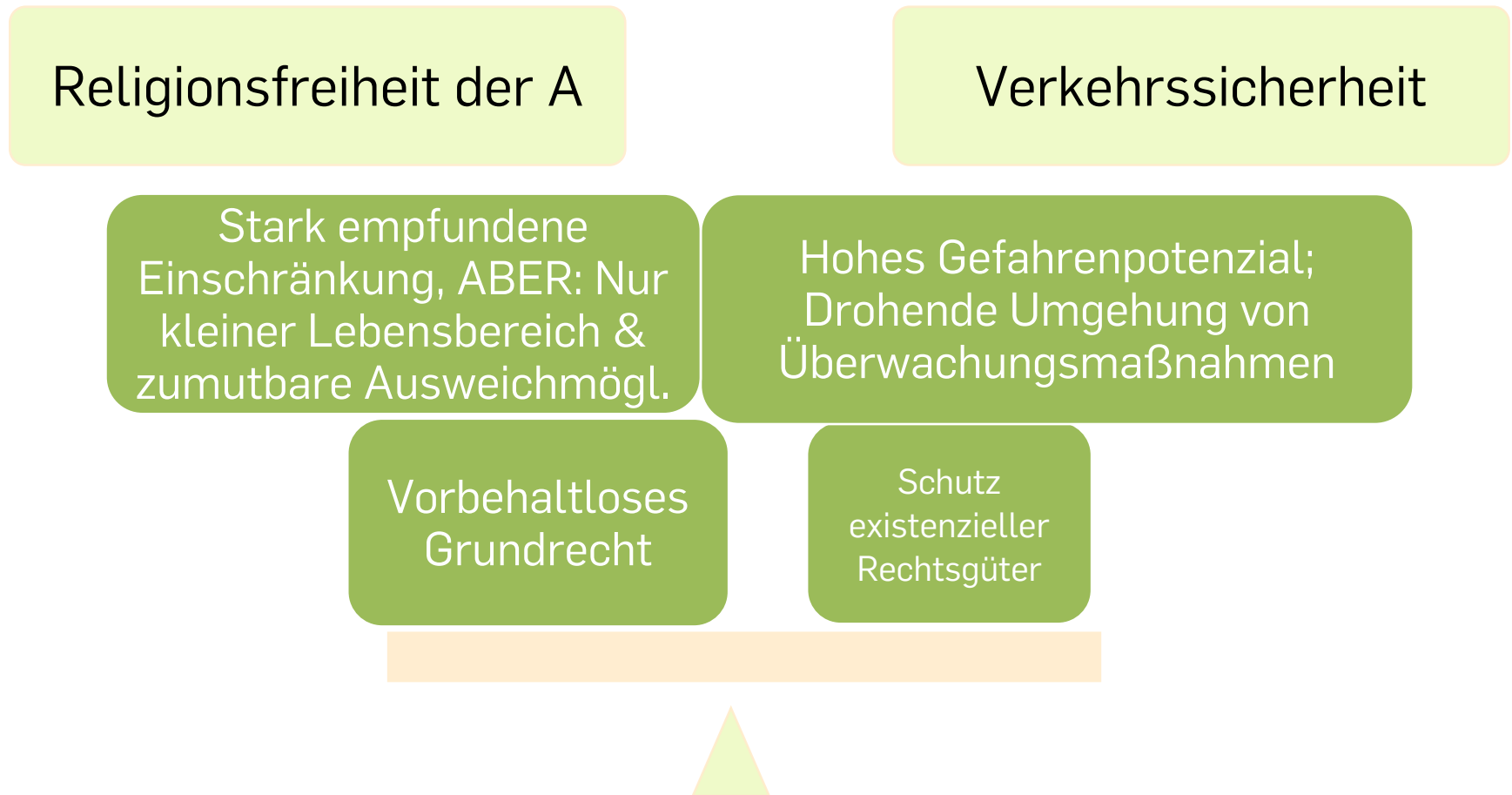
➤ Abwägung: Eingriffsschwere vs. Schutz des Straßenverkehrs

➤ Präzisierung bei vorbehaltlosen Grundrechten: Ziel der Herstellung praktischer Konkordanz

II. Verletzung von Art. 4 I, II GG

c) Verfassungsmäßigkeit der Anwendung

dd) Angemessenheit: **Praktische Konkordanz**



II. Verletzung von Art. 4 I, II GG

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

c) Verfassungsmäßigkeit der Anwendung

dd) Angemessenheit (+) → aA vertretbar

ee) Zwischenergebnis: Verhältnismäßige Anwendung

d) Zwischenergebnis: Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (+)

4. Ergebnis: Verletzung von Art. 4 I, II GG (-)